

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZB)

Der Firma Leinenweberei Paul Hechler GmbH, 72393 Burladingen

§ 1 Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform bzw. unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Angebot

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie nicht befristet sind. Muster, Prospekte und sonstige Beschriebe bleiben unser Eigentum, sie dienen der allgemeinen Orientierung des Käufers. Die darin enthaltenen Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, lediglich als annähernd und keinesfalls als zugesicherte Eigenschaften zu betrachten.

§ 3 Preis

Es gelten die vereinbarten Preise. Sollten sich wesentliche Kostenbestandteile bis zum Tage der Lieferung ändern, dann ist eine Preiserhöhung möglich, jedoch nur dann, wenn die Lieferung mehrmals 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird, wobei die Befristung nicht für den kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt.

Zu den Preisen wird die jeweils am Tage des Vertragsabschlusses geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Sollte sich der Steuersatz bis zum Tage der Lieferung verändern, so erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand und Verpackung erfolgen auf Kosten des Bestellers. Kisten, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Eingang in unversehrtem Zustand frachtfrei an uns zurückgesandt worden sind, werden mit 80 % des berechneten Wertes gutgeschrieben.

§ 4 Lieferung und Versand

Die vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen oder Lieferdaten gelten als ungefähr und sind nicht zugesichert. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr der Versendung der Ware trägt der Käufer.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

Bei Abrufaufträgen hat der jeweilige Abruf mindestens 4 Wochen vor der Lieferung zu erfolgen.

Bei Kleinaufträgen und Erstsendungen erfolgt Lieferung per Nachnahme.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Der Käufer hat Mängel der Ware, Fehl- oder Falsch mengen binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen ab Empfang dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

Kleine, handelsüblich oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Abmessungen, Farbe oder Ausrüstung können nicht beanstandet werden.

Bei Lieferung in größeren Zeitabständen kann keine Farbgleichheit verlangt werden.

Unwesentliche Änderungen des Liefergegenstandes durch eine ähnliche Sorte oder Qualität bleiben dem Verkäufer vorbehalten. Für Normal- bzw. Nichteinlauf wird eine Mängelhaftung nur übernommen, wenn das Fertigstück das Zeichen „sanforisiert“ trägt. Wird eine Lieferung von uns aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Mustern oder dergleichen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung ausschließlich darauf, dass die Ausführung nach den Angaben des Käufers durchgeführt wurde.

2. Die Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware beschränkt sich auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung, je nach Wahl des Verkäufers. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung bestimmt sich die Haftung des Verkäufers nach dem Gesetz unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen.

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung, wegen Verzuges, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung und aus jeglichem sonstigen Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, ferner nicht für eine Haftung des Verkäufers nach den §§ 463 und 480 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften.

Im Geschäftsverkehr unter Kaufleuten wird die Haftung des Verkäufers für grob fahrlässige Vertragsverletzung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

3. Im kaufmännischen Verkehr ist der Verkäufer solange nicht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet, soweit der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises entsprechend § 6 dieser LZB in Verzug ist.

§ 8 Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach Empfang der Waren ohne Abzug zu bezahlen.

2. Zahlungsziele und Skonti bedürfen der besonderen Vereinbarung. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen bis zu 12% über dem jeweiligen Diskont der Deutschen Bundesbank berechnet. Voraussetzung für eine Skontovergütung ist, dass das Konto des Käufers keine sonstigen fälligen Rechnungsbeträge aufweist und sämtliche Zahlungsfristen auch für Teilzahlungen eingehalten werden.

3. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Diskont- und Wechselspesen trägt der Käufer.

4. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferung nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten Rechnungsbeträge - für fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Käufer gegen Ansprüche des Verkäufers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei der Gegenforderung des Käufers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

6. Im kaufmännischen Verkehr steht dem Käufer wegen etwaiger Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Er ist jedoch berechtigt, anstelle der Zahlung Sicherheit zu leisten, sei es durch Hinterlegung oder durch Bankbürgschaft.

7. Zahlungen an Vertreter sind nur zulässig, wenn diese eine auf den bestimmten Einzelfall ausgestellte schriftliche Inkassovollmacht aushändigen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 2 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

4. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 2 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt, Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an den Vorbehaltswaren und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 8 Kaufmännischer Verkehr

Für Handelsgeschäfte mit Kaufleuten und für Verträge mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten folgende weiteren Bestimmungen:

1. Die Vorschriften der §§ 377 und 378 HGB finden anstelle von § 5 Ziffer 1 Abs. 1 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZB) Anwendung.

2. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist das Amts- bzw. Landgericht Tübingen.